

Laborordnung der physikalischen Chemie der TU-Chemnitz

Diese Laborordnung bezieht sich auf die der physikalischen Chemie zugeordneten Labore 007a-c, 007h, 013, 013a, 151a, 152, 230, 230a, 231, 231a, 232a, 233, 233a, 233b, 234, 235, 235b, B312, B313 am Standort 'Straße der Nationen'.

Es gilt die allgemeine Laborordnung (Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV) des Institutes f. Chemie der TU Chemnitz in der jeweils gültigen aktuellen Fassung. Darüber hinaus sind die folgenden Punkte zu beachten:

Dauerversuche:

Dauerversuche, Versuche, die in der Zeit zwischen 18:00h und 8:00h des Folgetages durchgeführt und solche, die unbeaufsichtigt durchgeführt werden, müssen W.A. Goedel und Dr. Steffen Hemeltjen und allen weiteren Personen, welche auf der Labortüre als Ansprechpartner angegeben sind, schriftlich oder per e.mail im Voraus mitgeteilt werden und bedürfen einer von W.A. Goedel oder Dr. Steffen Hemeltjen im Voraus erteilten schriftlichen Zustimmung. Dies gilt unabhängig davon, welches Gefahrenpotential von diesen Versuchen ausgeht und unabhängig davon, in welchem Dienst- oder Angestelltenverhältnis die durchführende Person steht.

Zusätzlich ist sowohl jeder dieser Versuche als auch die Labortür mit klar lesbaren Hinweisschildern zu versehen, welche auf diese Versuche aufmerksam machen, Angaben darüber enthalten, welche Person für diese Versuche verantwortlich ist, und unter welcher Telefonnummer sie während der Durchführung des Versuches erreichbar ist, welches Gefahrenpotential von jedem dieser Versuche ausgeht und alle Chemikalien auflisten, die in die jeweiligen Apparaturen eingegeben wurden, bzw. sich nach bestem Wissen der durchführenden Person bilden werden. Diese Angaben können durch grafische Elemente bereichert werden, die wesentlichen Angaben müssen so in Textform angegeben sein, dass ein Laie sich notfalls telefonisch Rat holen kann.

Die Person, die die Versuche durchführt, muss sicherstellen, dass sie während der gesamten Laufzeit der Versuche telefonisch erreichbar ist.